



**ALLGEMEINVERFÜGUNG (TIERSEUCHENRECHTLICHE  
ANORDNUNG)**

des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 27.01.2021 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest).

Aufgrund

- des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. 1986, 174) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 11. November 2018 (BGBl. IS. 1626) i. V. m.
- des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) (GeflPestSchV),

ergeht folgende **tierseuchenrechtliche Anordnung**:

- I. Für alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Landkreis Alzey-Worms sowie in der kreisfreien Stadt Worms gilt

in dem Gebiet  
östlich der Bahnstrecke Mainz-Ludwigshafen und  
westlich des Rheins

mit sofortiger Wirkung die Verpflichtung

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln,  
Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

in geschlossenen Ställen und/oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



- II. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer I. genannten Gebiet verboten. Geflügel aus dem unter Ziffer I. genannten Gebiet darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.
- III. Alle Geflügelhalter im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels gemäß Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms anzuzeigen.
- IV. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- V. Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des LVwVG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

- VI. Diese Tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder zur Einsichtnahme erfragt werden

Alzey, den 27.01.2021

gez. Heiko Sippel  
Landrat

# Aufstallungsgebiet hochpathogene Aviäre Influenza

## Landkreis Alzey-Worms und kreisfreie Stadt Worms

